



UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

WEITERE ANFORDERUNGEN AN KONZENTRATIONS- FLÄCHENPLANUNG

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Urt. v. 18.02.2019 – 12 KN 152/17

Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat die Anforderungen an die Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen (WEA) in Flächennutzungsplänen (F-Plänen) weiter konkretisiert. Die Entscheidung erging auf den Normenkontrollantrag eines Anlagenbetreibers gegen einen F-Plan. Der Plan litt nach Ansicht des OVG sowohl an formellen als auch materiellen Fehlern, welche zu seiner Teilunwirksamkeit führten. Insbesondere erkannte das Gericht Fehler im Abwägungsvorgang: Die planende Gemeinde setzte als „harte Tabuzonen“ u. a. alle Siedlungsbereiche mit Ausnahme der Gewerbegebiete – einschließlich der in der Flächennutzungsplanung dargestellten noch nicht bebauten Bereiche fest. Zudem war zu diesen Siedlungsbereichen ein „harter“ Abstand von 500 m einzuhalten. Diesen Abstand begründete die Gemeinde zum einen mit der bedrängenden Wirkung der WEA des „angesetzten Standardanlagentyps (200 m Gesamthöhe)“ und zum anderen mit dem zu gewährenden Immissionsschutz. Hierbei ging sie bei den Siedlungsbereichen grundsätzlich von allgemeinen Wohn- bzw. Kleinsiedlungsgebieten und somit von einem maßgebenden Nachtwert von 40 dB(A) aus, welcher nach ihrer Ansicht von der zu Grunde gelegten Referenzanlage unter einem Abstand von 500 m wirtschaftlich nicht einzuhalten sei. Diese Annahmen hielten der gerichtlichen Prüfung allesamt nicht stand: Zunächst zähle Bauerwartungsland im Außenbereich nicht zu den „harten“ Tabuflächen, da es die Gemeinde selbst in der Hand habe, die entsprechende Darstellung in ihrem Flächennutzungsplan zu ändern. Eine bedrängende Wirkung sei nur bis zu einem Mindestabstand von 2 H (doppelte Anlagenhöhe), hier 400 m, zu begründen. Zudem könnten Siedlungsflächen auch als Mischgebiete (mit einem Nachtwert von 45 dB(A)) zu qualifizieren sein, so dass aus Immissionsschutzgründen 400 m jedenfalls ausreichend wären. Zuletzt sei vollkommen unklar, warum bei einem Abstand von unter 500 m im Gebiet der Gemeinde generell eine WEA mit einer Höhe von 200 m nicht wirtschaftlich zu betreiben sei.

Bedeutung für die Praxis:

Die Entscheidung zeigt erneut, wie komplex die Anforderungen sind, die das Bundesverwaltungsgericht an die Konzentrationsflächenplanung stellt. Vor allem werden diese durch die Rechtsprechung kontinuierlich fortgebildet. Grundsätzlich muss sich die planende Gemeinde bei „harten Tabuzonen“ aber immer vor Augen führen, dass Maßstab hierfür § 1 Abs. 3 BauGB ist – ein Bebauungsplan ist nicht erforderlich, wenn seiner Verwirklichung auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Wege stehen.